

Vermögensanlagen-Informationsblatt Sachzins-Nachrangdarlehen Nr. 1/2020 In Vino Veritas GmbH, gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 07.05.2020 Anzahl der Aktualisierungen: 0

Diese Produktinformation ist ein Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Sie gibt einen Überblick über wesentliche Charakteristika, insbesondere die Struktur und die Risiken der Vermögensanlage. Eine aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes und unverbrieftes Sachzins-Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (nachfolgend: "**Sachzins-Nachrangdarlehen**"), welches als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen ist. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet Sachzins-Nachrangdarlehen Nr. 1/2020 In Vino Veritas GmbH.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittent des Sachzins-Nachrangdarlehens ist die In Vino Veritas GmbH, Obere Hauptstraße 103, 7122 Gols am Neusiedlersee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 457879 b beim zuständigen Landesgericht Eisenstadt (nachfolgend: "**Emittent**"). Die Geschäftstätigkeit des Emittenten umfasst schwerpunktmäßig die Herstellung und den Vertrieb von nachhaltig angebauten Qualitätsweinen.

Der Abschluss des Sachzins-Nachrangdarlehens wird durch die Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 418310m (nachfolgend: "**Finnest GmbH**" oder "**Internet-Dienstleistungsplattform**") über die Website unter www.finnest.com vermittelt.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Die Anlagestrategie des Emittenten ist es, mit dem Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit, welche sich aktuell schwerpunktmäßig auf die Herstellung und den Vertrieb von nachhaltig angebauten Qualitätsweinen konzentriert, auszuweiten. Mit den Einnahmen aus der Vermögensanlage soll die geplante Vertriebsverweiterung durch die Erhöhung der Anzahl an lokalen, staatlich geförderten Vertriebsveranstaltungen, auf Basis des unter Ziffer 6 genannten maximalen Emissionsvolumens, zu etwa 75 % teilfinanziert werden. Anlagepolitik ist es, den Kunden der In Vino Veritas GmbH sowie anderen Anlegern die Gelegenheit zu geben, eine Investition in die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten zu tätigen, um insbesondere die geplante Vertriebsverweiterung durch die Erhöhung der Anzahl an lokalen, staatlich geförderten Vertriebsveranstaltungen gemäß der Anlagestrategie mit dem Ziel zu fördern, dem Emittenten Investitionen in die Veranstaltung von und Teilnahme an förderfähigen Werbe- und Verkaufsevents auf Basis der Richtlinien zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß der österreichischen Weinmarktordnung zu ermöglichen und hierzu die Finanzausstattung des Emittenten zu stärken. Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Verfolgung der unter Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies sind Investitionen in die Veranstaltung von und Teilnahme an förderfähigen Werbe- und Verkaufsevents auf Basis der Richtlinien zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß der österreichischen Weinmarktordnung. Weitergehende Vorgaben zur Anlagestrategie und -politik sowie über die Art und Weise der Verwendung des Emissionserlöses werden mit dem Emittenten nicht vereinbart.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit des Sachzins-Nachrangdarlehens des jeweiligen Anlegers beginnt nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages mit dem jeweiligen Anleger über das Sachzins-Nachrangdarlehen und endet am 31.08.2025. Der Abschluss des Vertrages über das Sachzins-Nachrangdarlehen kommt dadurch zustande, dass dem Anleger eine Annahmeerklärung des Emittenten bezüglich des vom Anleger über www.finnest.com abgegebenen Nachrangdarlehensgebotes übermittelt wird.

Die Abgabe des Nachrangdarlehensgebotes erfolgt dadurch, dass der Anleger auf www.finnest.com die persönliche Investitionssumme zu einem vom Emittenten vorgegebenen Zinssatz (nachfolgend auch der "**Zins**") festlegt. Der Emittent wählt nach Ablauf der Angebotsphase diejenigen Nachrangdarlehensgebote aus, die in Summe maximal das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 erreichen.

Der Emittent ist berechtigt, das Sachzins-Nachrangdarlehen zum 31.08.2021 vorzeitig in Höhe der Hälfte des Nachrangdarlehensbetrages zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Rückzahlung fallen Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung an. Eine ordentliche Kündigung des Anlegers oder des Emittenten während der Laufzeit des Sachzins-Nachrangdarlehens ist nicht zulässig. Das Recht des Anlegers oder des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung des Sachzins-Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Sachzins-Nachrangdarlehen gewährt dem jeweiligen Anleger einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Verzinsung in Höhe des Zinses, der jeweils zum 31.08. eines Kalenderjahres (nachfolgend "**Zinszahlungstermin**"), beginnend mit dem 31.08.2020, jeweils binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen fällig ist. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360. Die Verzinsung beginnt mit Eingang des Nachrangdarlehensbetrages des betreffenden Sachzins-Nachrangdarlehens auf dem hierzu über www.finnest.com bekannt gegebenen Konto, frühestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen nach Abschluss des Sachzins-Nachrangdarlehensvertrages mit dem betreffenden Anleger.

Aufgrund der bei der Abgabe des Angebotes zum Abschluss des Sachzins-Nachrangdarlehens für die gesamte Laufzeit verbindlich getroffenen Wahl des Anlegers wird der Zins in Form von Gutscheinen des Emittenten für Produkte und Leistungen des Sortiments des Emittenten mit einem Bruttowert (= Nennwert der Gutscheine) in Höhe des Zinses zuzüglich 50 % des Bruttowertes p.a. geleistet. Diese Gutscheine sind jeweils nur für die Dauer Ihrer Gültigkeit von 30 Jahren seit Ausstellung und bei Verfügbarkeit der in Gutscheinen gewährten Sach- und Dienstleistungen beim Emittenten einlösbar. Die in den Gutscheinen gewährten Sach- und Dienstleistungen beinhalten Produkte und Leistungen des Sortiments des Emittenten. Die in den Gutscheinen gewährten Sach- und Dienstleistungen des Emittenten können durch Einsatz der Gutscheine im Internetshop des Emittenten (<http://shop.terraqalos.at/>) sowie am Sitz des Emittenten (Obere Hauptstrasse 103, 7122 Gols am Neusiedlersee, Österreich) erworben werden; Anleger, die gewerbliche Handelsbeziehungen zum Emittenten unterhalten (bspw. Großhändler), können die Gutscheine darüber hinaus über die jeweils mit dem Emittenten vereinbarten Geschäftskorrespondenzwege (bspw. postalisch / elektronisch) einlösen. Ein jederzeitiger Anspruch auf Einlösung der Gutscheine gegen den Emittenten besteht nicht. Eine Auszahlung von Geldbeträgen auf die Gutscheine erfolgt nicht.

Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages ist binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen nach Laufzeitende fällig. Tilgungsleistungen des Emittenten während der Laufzeit des Sachzins-Nachrangdarlehens sind grundsätzlich nicht geschuldet, jedoch hat der Emittent das Recht, das Sachzins-Nachrangdarlehen zum 31.08.2021 (Zahlungseingang beim Anleger) vorzeitig in Höhe der Hälfte des Nachrangdarlehensbetrages zurückzuzahlen (zuzüglich entstandener und noch nicht gezahlter Zinsen). Bei vorzeitiger Rückzahlung fallen Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung an. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

5. Risiken der Vermögensanlage

Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang des Sachzins-Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Sachzins-Nachrangdarlehen gegen den Emittenten (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und auf Leistung des vertraglich vereinbarten Zinses) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Sachzins-Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Befriedigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden freien Vermögen verlangen.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus dem Sachzins-Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Sachzins-Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen und die Rückzahlung des Sachzins-Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Anleger nicht beteiligt.

Vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, das Sachzins-Nachrangdarlehen zum 31.08.2021 vorzeitig in Höhe der Hälfte des Nachrangdarlehensbetrages zurückzuzahlen. Das kann dazu führen, dass die vom Anleger für die Laufzeit des Nachrangdarlehens erwarteten Zinsen nicht oder nicht vollständig eintreten und Erträge auch nicht durch eine Wiederanlage des Nachrangdarlehensbetrages erzielt werden können. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

Kein Recht des Anlegers zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung

Der Anleger ist nicht berechtigt, das Sachzins-Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit gemäß Ziffer 4 ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Sachzins-Nachrangdarlehens durch den Anleger kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.

Zusätzliche Risiken wegen Zinsen in Form von Gutscheinen

Die Gutscheine, mittels welcher der Zins geleistet wird, sind nur für die Dauer Ihrer Gültigkeit von 30 Jahren seit Ausstellung und bei Verfügbarkeit der Sach- und Dienstleistungen beim Emittenten einlösbar. Ein jederzeitiger Anspruch auf Einlösung der Gutscheine gegen den Emittenten besteht nicht. Eine Auszahlung von Geldbeträgen auf die Gutscheine erfolgt nicht.

Risiken aus möglicher Fremdfinanzierung und eingeschränkte Übertragbarkeit

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung des Sachzins-Nachrangdarlehens kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Sachzins-Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können nur mit Zustimmung des Emittenten im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

6. Emissionsvolumen und Art sowie Anzahl der Anteile

Der Emittent beabsichtigt, im Wege einer Schwarmfinanzierung über www.finnest.com Vermögensanlagen mit einem Emissionsvolumen in einer maximalen Gesamthöhe von EUR 400.000,00 an Anleger zu begeben. Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen in Form von unbesicherten und unverbrieften Sachzins-Nachrangdarlehen gemäß diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie in Form von parallel angebotenen unbesicherten und unverbrieften Geldzins-Nachrangdarlehen (Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und einem ausschließlich in Form von Geldleistungen zu zahlenden Zins, nachfolgend "**Geldzins-Nachrangdarlehen**"). Das in Satz 1 genannte Emissionsvolumen soll im Rahmen der parallelen Emission der Geldzins-Nachrangdarlehen sowie der Sachzins-Nachrangdarlehen zusammen erreicht werden. Die einzelnen Geldzins-Nachrangdarlehen und Sachzins-Nachrangdarlehen können zu Nachrangdarlehensbeträgen von jeweils mindestens EUR 1.000,00 bis – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Nr. 3 VermAnlG – höchstens EUR 25.000,00 (wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist) abgeschlossen werden. Das tatsächliche Emissionsvolumen und die Anzahl der tatsächlich begebenen Geldzins-Nachrangdarlehen und Sachzins-Nachrangdarlehen hängen neben der genannten maximalen Gesamthöhe des Emissionsvolumens insbesondere von Anzahl und Höhe der durch die Anleger über www.finnest.com abgegebenen Nachrangdarlehensgebote ab, wobei die maximale Anzahl der durch den Emittenten im Wege der Schwarmfinanzierung insgesamt begebenen Geldzins-Nachrangdarlehen und Sachzins-Nachrangdarlehen zusammengekommen 400 beträgt.

7. Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2019 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 455,37 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und die Leistung von Zinsen hängen vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Sie erfolgen nur, wenn der Emittent ausreichend Liquidität für die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und die Leistung von Zinsen an die Anleger erwirtschaftet. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner unter Ziffer 2 beschriebenen Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Weinmarktes, insbesondere in Österreich und der Schweiz, sowie die Stellung des Emittenten auf diesem Markt. Positiven Einfluss auf den Markt können, neben sinkenden Personalkosten und Einkaufspreisen (bspw. für Flaschen und Kraftstoffe), insbesondere sinkende Transportkosten, Zölle und Kosten für Werbeaktivitäten haben. Negativ beeinflusst werden kann der Markt durch steigende Personalkosten und Einkaufspreise (bspw. für Flaschen und Kraftstoffe) sowie Missernten, Frost- und Hagelschäden. Auch makroökonomische Veränderungen wie Inflation, Verschlechterungen der Sicherheitslage sowie Veränderungen politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen können sich auf den Markt positiv oder negativ auswirken.

Eine positive Entwicklung dieses Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt wirken sich positiv auf die Aussichten für die vertragsgemäße Zahlung des Zinses sowie die Rückzahlung aus. Auch im Falle einer neutralen Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt geht der Emittent davon aus, die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sowie die Zahlung der geschuldeten Zinsen vollständig und rechtzeitig bewirken zu können. Eine negative Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt können sich hingegen negativ auf das Marktumfeld und damit auf die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages auswirken. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Emittent nicht zur vollständigen Zins- und Rückzahlung in der Lage ist und der Anleger mit sämtlichen oder einem Teil seiner Forderungen ausfällt.

9. Kosten und Provisionen

Der Anleger hat den vereinbarten Nachrangdarlehensbetrag an den Emittenten sowie eine Vergütung in Höhe von einmalig 1 % des

Nachrangdarlehensbetrages, mindestens jedoch EUR 25 an die Internet-Dienstleistungsplattform zu zahlen. Etwaige Kosten/Provisionen, die dem Anleger gegenüber Dritten (z.B. im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrages und/oder gegenüber der Finanzverwaltung) entstehen, sind dem Emittenten nicht bekannt und sind ggf. durch den Anleger in eigener Verantwortung zu ermitteln und zu tragen. Der Emittent zahlt für die Vermittlung der Nachrangdarlehen eine Vergütung in Höhe von einmalig 2,75 % des Nachrangdarlehensbetrages der über www.finnest.com angebotenen Nachrangdarlehen an die Internet-Dienstleistungsplattform, mindestens jedoch - unabhängig vom Abschluss eines Nachrangdarlehens - EUR 9.500.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Zwischen dem Emittenten und der Finnest GmbH bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG. Insbesondere ist weder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten oder deren Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Finnest GmbH noch ist der Emittent mit der Finnest GmbH gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Absatz 2, 6 und 4 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anleger muss einen mittelfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage circa 5 Jahre und 3 Monate gehalten werden muss und mit Ablauf des 31.08.2025 endet. Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken handelt es sich um eine Vermögensanlage für Anleger mit Grundkenntnissen und / oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Im Zeitraum von zwölf Monaten vor Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts, das heißt zwischen dem 04.05.2019 und dem 04.05.2020, wurden vom Emittenten in Deutschland keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

14. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten vom 31.12.2019 sowie zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind unter www.finnest.com zum Download verfügbar. Offengelegte Jahresabschlüsse werden ebenfalls im österreichischen Firmenbuch veröffentlicht und können bei vom österreichischen Bundesministerium für Justiz beauftragten Verrechnungsstellen online abgerufen werden. Ein Verzeichnis dieser Verrechnungsstellen kann auf www.justiz.gv.at eingesehen werden. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können unter www.bundesanzeiger.de online abgerufen werden.

Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. Zusätzliche Informationen

Die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Produktinformationen enthalten keine Empfehlung zur Investition in die Vermögensanlage. Der Emittent und/oder die Internet-Dienstleistungsplattform erbringen keine Anlageberatung und können nicht beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und er mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Dem Anleger wird darüber hinaus empfohlen, sich zu etwaigen steuerlichen Folgen des Sachzins-Nachrangdarlehens in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Wichtiger Hinweis: Anleger / Nachrangdarlehensgeber mit Sitz / gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die natürliche Personen sind, sind zum Abschluss von Nachrangdarlehen über www.finnest.com nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des auf Seite 1 befindlichen Warnhinweises vor Vertragsschluss nach § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG erfolgt elektronisch in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise (§ 15 Abs. 4 VermAnlG).